

Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten

Conflict of Interest Policy

Interessenskonflikte lassen sich insbesondere bei Instituten, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenskonflikten.

Solche Interessenskonflikte können sich ergeben zwischen unserem Haus, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

1. Interessenskonflikte

Interessenskonflikte ergeben sich insbesondere:

- in der **Anlageberatung** und in der **Vermögensverwaltung** aus dem eigenen Interesse unseres Hauses am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von **Zuwendungen** (z.B. Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für unsere Kunden;
- durch **erfolgsbezogene Vergütung** von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von **Zuwendungen** an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus **anderen Geschäftstätigkeiten** unseres Hauses, insbesondere in Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten;
- bei der Weitergabe von durch Dritte erstellten **Finanzanalysen** über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung von **Informationen**, die **nicht öffentlich** bekannt sind;
- aus **persönlichen Beziehungen** unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung einschließlich der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses und überwachen die Einhaltung dieser Vorgaben permanent.

2. Maßnahmen

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung **organisatorischer Verfahren** zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung z.B. Verhaltensrichtlinien;
- **Regelungen über** die Annahme und Gewährung von **Zuwendungen** sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von **Vertraulichkeitsbereichen** durch Errichtung von Informationsbarrieren und die Trennung von Verantwortungsbereichen;
- Führung einer **Insider- bzw. Beobachtungsliste**, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer **Sperrliste**, die unter anderem dazu dient, mögliche Interessenskonflikte durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
- **Offenlegung von Wertpapiergeschäften** solcher Mitarbeiter gegenüber der Geschäftsleitung, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können;
- **Schulungen** unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterbesprechungen.
- Interessenskonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, legen wir gegenüber den betroffenen Kunden offen.

3. Weitere Hinweise

Auf die folgenden Punkte, aus denen Interessenskonflikte resultieren können, möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

- Beim **Vertrieb von Wertpapieren** erhalten wir teilweise **Zuwendungen** von den depotführenden Banken. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Ermöglichung der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für die Überwachung, den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten sowie der Information über Finanzinstrumente. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden auf Anfrage offen. Im Gegenzug tragen wir die ansonsten anfallenden Kontoführungs- und Depotgebühren. Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem Vermögensberatungs- bzw. Vermögensverwaltungsvertrag sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der jeweiligen Depotbank.
- Bei der **Vermittlung von Darlehen** können wir Zuwendungen von der kreditgewährenden Bank in Form eines **Anteils an** der durch die Bank vereinnahmten **Zinsmarge** erhalten. Von einzelnen depotführenden Banken können wir zudem eine **Beteiligung an** der durch die Bank vereinnahmten **Guthabenzinsmarge** erhalten.
- **Sachzuwendungen (Finanzanalysen, Informationsmaterial, Schulungen, technische Dienste)**
I.C.M. kann Sachzuwendungen, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen oder sozialüblicher Zuwendungen (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen) erhalten. Der Wert erhaltener Sachzuwendungen ist von der depotführenden Bank bzw. vom jeweiligen Produktemittenten abhängig. In keinem Fall übersteigt die erhaltene oder gewährte Sachzuwendung Euro 20,-- pro verwaltetem Depot.
Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.
- In der **Vermögensverwaltung** hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf seinen Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne im Einzelfall eine Zustimmung einzuholen.
- I.C.M. kann **Kundenaufträge** zusammenlegen und **als Sammelauftrag** zur Ausführung weiterleiten. Wird dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten durchgeführt. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden wird dadurch unwahrscheinlich, ist aber im Einzelfall möglich.

Auf Wunsch werden wir unsere Kunden über weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen und bestehenden Interessenskonflikten informieren.

Stand Oktober 2014